



120/32

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 27. Juni 1989

NR. 2168

EG Witterswil: Aenderung Zonenplan, Umzonung GB Nr. 482 - 485 / Genehmigung und Behandlung der Beschwerden

I.

1. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Witterswil beschloss am 14. Januar 1985 den Kauf der Parzellen GB Nr. 482 - 485. Diese Grundstücke befanden sich nach dem damals gültigen Zonenplan von 1963 in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Nach dem Kauf zonte der Gemeinderat die Parzellen in die Zone W2b um. Diese Aenderung wurde vom Regierungsrat mit der Behandlung der Ortsplanung am 22. April 1985 genehmigt.
2. Am 30. Oktober 1987 beschloss die Gemeindeversammlung den Projektierungskredit für die Mehrzweckgebäude "Auf der Höhe" unter Einbezug der Parzellen 482 - 485. Zu diesem Zwecke brachte der Gemeinderat die erneute Ueberführung dieser Parzellen in die Oe B + A Zone in der Zeit vom 11. Juli bis 11. August 1988 zur Auflage. Innert Frist erhoben J. Paoli und Mitunterzeichner dagegen Einsprache beim Gemeinderat, welche am 24. August 1988 abgewiesen worden ist. Gegen den Entscheid des Gemeinderates führen folgende Herren am 5. September 1988 Beschwerde beim Regierungsrat:

- J. Ansermoz, In den Reben 30
 - J. Paoli, Weisskirchweg 4
 - P. Sieber, Weisskirchweg 15
 - J. Lanz, Bättwilerstr. 46
 - E. Herzig, In den Reben 23
- alle Witterswil.

II.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerdeführer wehren sich gegen eine Umzonung der Parzellen von der W2b in die Oe B + A Zone. Sie werfen dem Gemeinderat vor, er verstosse damit gegen den Entscheid der Gemeindeversammlung vom 14. Januar 1985. Diese habe damals die Umzonung der Parzellen von der Oe B + A in die Zone W2b mit der Absicht beschlossen, dieses Land an Einheimische weiterzuverkaufen, wobei die Gemeindeversammlung über einen Weiterverkauf zu entscheiden habe. Alle Beschwerdeführer betrachten sich als "Stimmbürger" der Einwohnergemeinde Witterswil zur Beschwerde berechtigt. Es stellt sich zunächst die Frage ihrer Legitimation.
2. Aus der Beschwerdeschrift geht nicht klar hervor, in welchem Verfahren die Beschwerdeführer ihr behauptetes Recht geltend machen wollen. Denkbar wäre die "Planauflagebeschwerde" nach § 15 Abs. 3 Kant. Baugesetz (BauG), ferner die "Nutzungsplanbeschwerde" nach § 17 BauG und schliesslich die Beschwerdeführung gestützt auf § 223 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG).

a) Planauflagebeschwerde nach § 15 Abs. 3 BauG

Der Beschluss des Gemeinderates zur Planauflage kann innert 10 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Regierungsrat angefochten werden. Der erste Tag der Planauflage zur Aenderung der Nutzung der Parzellen 482 bis 485 war der 11. Juli 1988. Die Beschwerdeführer erhoben am 10. August 1988 Einsprache beim Gemeinderat. Dass sie für die Planauflagebeschwerde allein an die unzuständige Instanz gelangten, würde sich für die Beschwerdeführer nicht nachteilig auswirken. Der Gemeinderat hätte die "Einsprache" von Amtes wegen an den Regierungsrat zu überweisen. Die Frist von 10 Tagen ist indessen bei weitem nicht eingehalten, weshalb

der Regierungsrat auf die Beschwerde im Sinne von § 15 Abs. 3 BauG nicht eintreten könnte.

b) Beschwerde nach § 223 Abs. 1 GG

Der zitierte Artikel lautet:

"Jeder stimmberechtigte Gemeindeangehörige sowie jede Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung gefassten Beschlüsse sowie gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, die der Verfassung, einem Gesetz oder einer Verordnung, einem Reglement oder grundsätzlichen Gemeindebeschluss widersprechen oder die willkürlich sind."

Die Frist für diese Beschwerde beträgt wiederum 10 Tage seit der öffentlichen Bekanntmachung des angefochtenen Beschlusses. Da der Beschluss des Gemeinderates mit der Publikation der Planaufgabe, spätestens also am 11. Juli 1988 bekannt gemacht wurde, ist die Beschwerdefrist in diesem Verfahren nicht eingehalten und der Regierungsrat könnte nicht auf die Beschwerde eintreten.

c) Nutzungsplanbeschwerde

Der Gemeinderat hat nach § 15 Abs. 1 BauG Nutzungspläne während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Gemeinderat Einsprache erheben (§ 16 Abs. 1 BauG). Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat angefochten werden (§ 17 Abs. 1 BauG). Damit erfährt der Kreis der zur Beschwerde Legitimierten gegenüber allen Stimmberechtigten nach § 223 GG eine wesentliche Einschränkung.

Die Beschwerdeführer zielen darauf ab, eine Umzonung der erwähnten Parzellen zu verhindern. So gesehen wehren sie

sich gegen den vom Gemeinderat beschlossenen Nutzungsplan. Ihre Beschwerde kann daher als Nutzungsplanbeschwerde nach § 17 BauG entgegengenommen werden.

Die beiden Herren Paoli und Sieber sind den von der Planänderung betroffenen Parzellen derart benachbart, dass sie im Sinne von § 16 Abs. 1 zur Einsprache zweifellos legitimiert sind. Es kann daher offen gelassen werden, ob auch die weiter davon entfernt wohnenden Herren Ansermoz, Lanz und Herzig, welche die gemeinsame Beschwerde mitunterzeichnet haben, hierzu legitimiert wären.

Die Frist der Nutzungsplanbeschwerde - 10 Tage nach Zustellung des am 24. August 1988 getroffenen Entscheides des Gemeinderates - ist eingehalten. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

III.

1. Aus dem von den Beschwerdeführern zitierten Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Januar 1985 geht klar hervor, dass damals lediglich der "Kauf" der Parzellen beschlossen wurde mit der Verpflichtung, einen allfälligen Verkauf der Parzellen wiederum durch die Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen. Doch auch dann, wenn der Beschluss den Verkauf von Bauparzellen an Einheimische beinhaltet hätte, könnte sie zweifellos später auf ihren Entscheid zurückkommen. Mit dem Beschluss vom 30. Oktober 1987 hat die Gemeindeversammlung den Kredit für die Projektierung der Mehrzweckgebäude "Auf der Höhe" unter Einbezug der Parzellen 482 - 485 gewährt. Der Gemeinderat als Planungsbehörde hat danach mit der Aenderung der Nutzungsplanung nurmehr die Grundlagen für die Absicht der Gemeindeversammlung geliefert. Dieser Entscheid ist daher nicht zu beanstanden. Damit erweist sich die Beschwerde materiell als nicht stichhaltig. Sie ist abzuweisen.

2. Nach dem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer an die Kosten (inkl. Entscheidgebühr) 500 Franken zu bezahlen. Der in dieser Höhe geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

Die von der Einwohnergemeinde Witterswil dem Regierungsrat unterbreitete Aenderung des Zonenplanes, Umzonung GB Nr. 482, 483, 484 und 485 wird genehmigt.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderung des Zonenplanes, Umzonung GB Nr. 482, 483, 484 und 485 von der Zone W2b in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird genehmigt.
2. Die Beschwerde Ansermoz, Paoli, Sieber, Lanz, Herzig wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
3. Die Beschwerdeführer haben an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) 500 Franken zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird verrechnet.
4. Die Gemeinde wird eingeladen dem Amt für Raumplanung bis Ende August noch 4 Pläne, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen, zuzustellen.

Der Staatsschreiber

Dr. K. F. Schmalzer

Kostenrechnung der Einwohnergemeinde Witterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 323.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 213) ES

Kostenrechnung J. Paoli, Witterswil

Kostenvorschuss:	Fr. 500.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 500.--	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. ---	=====

Bau-Departement St/ss (Akten 88/181)
Departementssekretär
Rechtsdienst St
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan *Salph*
~~Amt für Wasserwirtschaft (2)~~
Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4108 Witterswil
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4108 Witterswil (2), mit 1 gen.
Plan, mit Einzahlungsschein (einschreiben)
Ingenieurbüro H. Vorburger, 4153 Reinach
J. Ansermoz, In den Reben 30, 4108 Witterswil (einschreiben)
J. Paoli, Weisskirchweg 4, 4108 Witterswil (einschreiben)
P. Sieber, Weisskirchweg 15, 4108 Witterswil (einschreiben)
J. Lanz, Bättwilerstrasse 46, 4108 Witterswil (einschreiben)
E. Herzig, In den Reben 23, 4108 Witterswil (einschreiben)

Amtsblatt, Publikation:

Witterswil: Genehmigung:
Aenderung Zonenplan, Umzonung GB Nr. 482, 483, 484 und 485
von der Zone W2b in die Zone für öffentliche Bauten und An-
lagen.